

Regionalplan Stellungnahmen

Textbaustein:

Belange des Gewässerschutzes sind betroffen /

ASB überplant Bach bzw. liegt an einem Bach

Im Ziel F 27 (1) im Regionalplan werden die Oberflächengewässer als **Vorranggebiet** festgelegt. In (2) wird ihnen ein Vorrang vor den für Siedlungsgebiete vorgesehenen raumbezogenen Nutzungen und Funktionen eingeräumt. Unter (3) werden Ausnahmen von dem Vorrang mit Verweis auf WHG und LWG genannt, wobei diese Ausnahmemöglichkeiten sehr restriktiv zu handhaben sind.

Unter diesen Rahmenbedingungen ist in keiner Weise verständlich, warum Fließgewässer mit ihrer Aue im Regionalplanentwurf durch ASB und GIB überplant werden bzw. diese ASB / GIB unmittelbar an die Ufer der Gewässer heranreichen. Diese ASB sind zu streichen oder mindestens um für die Oberflächengewässer erforderliche Flächen zurück zu nehmen

Die Darstellung eines ASB im Bereich einer Bachaue widerspricht den Schutzanforderungen und der Notwendigkeit, den rechtlichen Verpflichtungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) nachzukommen. Im Regionalplan heißt es dazu: *„Für die naturnahe Entwicklung der Fließgewässer ist es von besonderer Bedeutung, entlang dieser einen **Korridor** von entgegenstehenden Nutzungen freizuhalten. Für die Berechnung der Breite des Entwicklungskorridors stellt die Richtlinie für die Entwicklung naturnaher Fließgewässer in Nordrhein-Westfalen („Blaue Richtlinie“, MULNV 2010) eine wichtige fachliche Grundlage dar.* Zu einem solchen Korridor sind mindestens Auenbereiche und potenzielle Überflutungsflächen sowie weitere Flächen für den Umgebungsschutz zu zählen. Wo Fließgewässer noch gradlinig ausgebaut sind, muss das Gewässer im Sinne der WRRL naturnah entwickelt werden. Ein ASB bis an den Bach heran steht dem entgegen.

Zudem handelt sich hier auch um ein Überschwemmungsgebiet. Bei Starkregen können Schäden an hier gebauten Häusern nicht ausgeschlossen werden. Die Stadt fordert deshalb im Umweltbericht auch „Ausreichenden Abstand“ z.B. zum Lichtebach. Das erfordert zumindest eine sehr deutliche Zurücknahme auf mind. 50 % der Fläche, die auch im Regionalplan dargestellt werden muss.